

Antwort von Dr. Koch

Am 10.11.2015 17:37 schrieb KOCH Dieter-Lebrecht:
Sehr geehrte Frau Köhler,

haben Sie vielen Dank für Ihre Email und Ihr Interesse an CETA. Anhand der Unterlagen, die Sie mir mitgesandt haben, kann ich erkennen, dass Sie sich bereits weitgehend informiert haben.

Es ist richtig, dass eine vorläufige Anwendung von CETA gemäß Art. 218 Abs. 5 AEUV auch ohne die vorherige Zustimmung des Europäischen Parlaments möglich ist. Die vorläufige Anwendbarkeit eines Abkommens ist Teil des völkerrechtlichen Vertragsschlussverfahrens und begründet gegenüber den Vertragspartnern völkerrechtliche Rechte und Pflichten noch vor dem Inkrafttreten des Abkommens. Es dient vor allem dazu, die Verhandlungen zu dokumentieren und fundamentieren und eine gewisse Rechtssicherheit zu schaffen. Bei gemischten Abkommen wie CETA werden jedoch nicht alle Teile des Abkommens vorläufig angewendet, sondern lediglich diejenigen, die bereits eine Zustimmung beider Vertragsparteien genießen und auch in der EU-Zuständigkeit liegen.

Die Entscheidung über die vorläufige Anwendbarkeit trifft der Rat. Allerdings kann der Rat eine solche vorläufige Anwendbarkeit nicht etwa willkürlich beschließen, sondern entscheidet auf Vorschlag des Verhandlungsführers mit einer qualifizierten Mehrheit. Wie Sie zutreffend festgestellt haben, ist eine vorherige Zustimmung des Europäischen Parlaments nicht erforderlich. Allerdings wird das Europäische Parlament damit keineswegs übergangen. Es wird in allen Phasen des Verfahrens unverzüglich und umfassend unterrichtet. Zudem ist am Ende, für einen endgültigen Abschluss des Abkommens, die Zustimmung des Europäischen Parlaments erforderlich.

Im vorliegenden Fall ist davon auszugehen, dass der Rat die Zustimmung des Europäischen Parlaments einholen wird, bevor er CETA für vorläufig anwendbar erklärt. Zum einen ist es immer sinnvoll und ratsam, die Zustimmung des Europäischen Parlaments einzuholen, um zu vermeiden, dass Abkommen zunächst vorläufig angewendet werden, die dann am Ende wegen fehlender Zustimmung des EP nicht in Kraft treten. Zum anderen entspricht das der bisherigen politischen Praxis, denn auch das Freihandelsabkommen mit Korea, das Freihandelsabkommen mit Kolumbien und Peru sowie das Assoziierungsabkommen mit Zentralamerika sind erst nach der Zustimmung des Europäischen Parlaments vorläufig angewendet worden.

Die zuständige Kommissarin Cecilia Malmström hat sich im Rahmen einer parlamentarischen Anfrage zur vorläufigen Anwendbarkeit des CETA-Abkommens wie folgt geäußert:

„Auch wenn die Befugnis, über die vorläufige Anwendung zu entscheiden, (...) beim Rat (...) liegt, bin ich bei Vorschlägen für Beschlüsse zur Unterzeichnung politisch wichtiger Handelsübereinkünfte, die in meine Zuständigkeit fallen, bereit, den Rat um eine Aufschiebung der vorläufigen Anwendung zu ersuchen, bis das Europäische Parlament seine Zustimmung erteilt hat.“

Insofern hat Kommissarin Malmström bestätigt, dass sie die bisherige politische Praxis fortsetzen möchte und für eine vorläufige Anwendung des Abkommens, unabhängig vom rechtli-

chen Erfordernis, die Zustimmung des EU-Parlaments einholen wird.

Unabhängig von einer Zustimmung des Europäischen Parlaments, ist der Verhandlungsführer zudem immer gehalten, die Vorläufigkeit der Vertragsanwendung, d.h. die Möglichkeit der einseitigen Beendigung der Wirkung durch die Europäische Union, sicherzustellen.

In der Hoffnung, Ihnen damit eine Hilfe gewesen zu sein, verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen

Dr. Dieter-Lebrecht Koch, MdEP
stellv. Vorsitzender des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr

ASP 15 E 169, Rue Wiertz 60, B - 1047 Brüssel

Tel. +32 2 284 5761

Fax +32 2 284 9761

<http://www.europaabgeordneter.eu>

www.facebook.com/europaabgeordneter

----- Originalnachricht -----

Betreff: RE: Vorläufige Anwendung von CETA ohne Zustimmung des EU-Parlaments

Datum: 11.11.2015 21:38

Sehr geehrter Herr Koch,

ich danke Ihnen sehr für Ihre ausführliche Antwort, die mir eine große Hilfe ist!

Mit freundlichen Grüßen

Sabine Köhler